

Allgemeine Einkaufsbedingungen der iPlastics GmbH

Stand: 01.01.2017

1. Allgemeines

1.1 Für jede Lieferung und Leistung uns gegenüber gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir bei fort- gesetzter Geschäftsbeziehung bei einer neuen Lieferung und Leistung auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen nicht noch einmal gesondert hinweisen.

1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Lieferant nur berufen, wenn wir diese unverzüglich schriftlich bestätigen. Von unseren Mitarbeitern abgegebene Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Wir sind berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten elektronisch zu speichern.

2. Versand, Lieferfristen/ -termine, Verzug, Gefahr

2.1 Verpackung, Versand und Versicherung der Lieferware erfolgen im Namen und auf Gefahr des Lieferanten. Dieser sorgt auf eigene Kosten für den Rücktransport von verwendeten Verpackungen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein (zweifach) beizulegen. Der Lieferant hat uns am Tag der Absendung eine schriftliche Versandanzeige zu übermitteln.

2.2 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Auf den Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Nicht- oder Schlechtbelieferung durch seine Vorlieferanten kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese nicht zu vertreten hat und uns vor Vertragsschluss auf ihre mögliche Gefahr hinweist. Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.

2.3. Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes, als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe greift auch dann ein, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

2.4 Die Gefahr geht erst nach Anlieferung in unserem Werk auf uns über.

3. Preise, Rechnungsstellung

3.1 Die Lieferantenpreise sind Höchstpreise frei unserem Werk. Sie schließen die Kosten von Fracht, Zoll, Verpackung, Versicherung, Spesen und Umsatzsteuer ein. Nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vergütungsansprüche des Lieferanten für Angebote oder Bemusterungen.

3.2 Lieferantenrechnungen sind uns jeweils zweifach und getrennt von den Lieferungen zu übersenden. Wir können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und mangelfreier Ware mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug bezahlen.

4. Beschaffenheit, Abnahme, Mängelansprüche

4.1 Zusätzlich zu den im Liefervertrag, Angebot und/oder Auftragsbestätigung fest- gelegten Spezifikationen gelten für die Bestimmung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte/ Leistungen die betreffenden Angaben des Lieferanten in seinen Prospekten, Katalogen und anderen uns zugänglichen Schriftstücken sowie in seiner Werbung als vereinbart. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört ferner, dass die Vertragsprodukte/ Leistungen dem Stand der Technik, meisterhafter Werkstattarbeit, dem vorgesehenen Verwendungszweck, der erforderlichen Produktsicherheit und den jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (DIN- Normen, EG-Richtlinien usw.) entsprechen. Der Lieferant garantiert uns, dass seine in Satz 1 erwähnten Angaben zutreffen und die Vertragsprodukte/ -leistungen den in Satz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen.

4.2 Der Lieferant hat eine sorgfältige - auch auf Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit erstreckte - Qualitäts- und Warenausgangskontrolle unter Beachtung der Norm DIN ISO 9001 durchzuführen. Er schuldet die Lieferung qualitätsgeprüfter Vertragsprodukte/ -leistungen.

4.3 Annahme, Abnahme und/oder Bezahlung der Vertragsprodukte/ -leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit sondern erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Prüfung von Beschaffenheit und Menge. Mit Rücksicht auf Ziffer 4.2 erstreckt sich unsere

Wareneingangskontrolle auf die Prüfung von äußerlich erkennbaren Schäden und erkennbaren Abweichungen von Beschaffenheit und Menge. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im weiteren rügen wir Mängel, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn diese nicht später als eine Woche nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

4.4 Wenn der Lieferant in dringenden Fällen trotz Benachrichtigung Mängel der Vertragsprodukte oder daraus resultierende Schäden nicht unverzüglich beseitigt oder wenn der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Nacherfüllung in Verzug ist, können wir die Mängel/ Schäden auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

4.5 Sind Vertragsprodukte/ -leistungen des Lieferanten mangelhaft, steht uns nach eigenem Ermessen der Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferanten oder auf Neulieferung durch den Lieferanten zu. Der Lieferant hat dabei uns alle Kosten zu ersetzen, die uns dadurch entstehen, dass mangelhafte Vertragsprodukte/ -leistungen des Lieferanten von uns in Maschinen verbaut oder in sonstiger Weise an unsere Kunden weiterveräußert wurden und zur Abwicklung eines Gewährleistungsfalles Demontage- und Montageaufwand sowie Transport- und Abwicklungsaufwand entsteht.

4.6 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen verjähren unsere Mängelansprüche frühestens 3 Jahre nach Ablieferung an uns.

4.7 Haftungsbeschränkungen in AGB des Lieferanten sind unwirksam.

5. Produktsicherheit, Produkthaftung, Umweltverträglichkeit

5.1 Der Lieferant steht uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte und/ oder -leistungen für ihren bestimmungsgemäßen oder voraussehbaren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verbrauch nicht unsicher und nicht gefährlich im Sinne der Produkthaftung sind oder zu unzulässigen Umweltbelastungen führen. Er trifft alle erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Sicherungsmaßnahmen.

5.2 Für den Fall, dass wir durch unsere Kunden oder Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf unsicheren oder nicht umweltverträglichen Vertragsprodukten und/ oder -leistungen beruht, stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis frei, wenn und soweit er den Schaden uns gegenüber zu vertreten hat. Unser Freistellungsanspruch unterliegt der Regelverjährung.

5.3 Wenn und soweit der Lieferant den die Haftung auslösenden Fehler zu vertreten hat, trägt er auch die Kosten für die von uns zur Schadensabwehr unternommenen notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückrufe).

5.4 Der Lieferant hat sich gegen die mit der Produkt-/ Umwelthaftung für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und/ oder -leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und uns den Versicherungsschutz nachzuweisen.

6. Entsorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sämtliche Auflagen und Bestimmungen über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.

7. Ersatzteile

Der Lieferant sichert uns zu, Ersatzteile zu marktgerechten Preisen für die voraus- sichtliche Lebensdauer der Vertragsprodukte, mindestens aber 5 Jahre ab dem jeweiligen Lieferdatum für uns bereitzuhalten.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Formen und Werkzeuge

8.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass die Benutzung oder der Vertrieb der Vertragsprodukte/ -leistungen ohne Verletzung fremder Rechte zulässig ist. Er stellt uns von eventuellen Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher fremden Rechte frei.

8.2 Für von uns bereitgestellte Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Muster, Abbildungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Konstruktionen usw. nur in der von uns vorgesehenen Weise nutzen und muss sie zurückgeben, wenn er sie nicht mehr für uns benötigt.

8.3 Alle aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangten Geschäftsgeheimnisse, besonders Know-how, hat der Lieferant Dritten gegenüber geheim zu halten.

8.4 Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Lieferant ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen automatisch in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß der Lieferant die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.

9. Mindestlohn

Der Lieferant gewährleistet und haftet uns gegenüber vollumfänglich dafür, dass er die Anforderungen des Mindestlohngesetzes – soweit ein solches besteht – erfüllt und seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn oder darüber bezahlt. Der Lieferant gewährleistet dies auch bei der Verpflichtung eines Nachunternehmens oder einer Nachunternehmerkette seinerseits.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Wertheim. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Wertheim mit dem zuständigen Gericht. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

iPlastics GmbH - Ihr Partner für Plastik & Blechteile...

Allgemeine Verkaufsbedingungen der iPlastics GmbH

Stand 01.01.2017

1. Allgemeines

1.1 Für den Vertrag und jedwede Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Kunde nur berufen, wenn wir diese unverzüglich schriftlich bestätigen. Von unseren Mitarbeitern abgegebene Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Wir sind berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten elektronisch zu speichern.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Kunde kann das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur im Falle rechtskräftig festgestellter oder unstreitiger Gegenforderungen geltend machen. Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3. Versandkosten, Gefahrübergang

3.1 Der Kunde trägt Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten und übernimmt die Entsorgung der Verpackung.

3.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Werk verlässt, auch wenn wir Versand, Ausfuhr oder Aufstellung/Einbau übernehmen, oder sobald sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

4. Lieferfristen, Verzug, Verspätungsschäden

4.1 Lieferfristen verstehen sich ab Werk. Sie beginnen erst nach Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen, nach Eingang vom Kunden zu beschaffender Unterlagen wie Zeichnungen und Genehmigungen und/oder noch zu leistender Anzahlungen sowie Produktionsfreigaben zu laufen.

4.2 Höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel und/ oder verzögerte/ unterlassene Belieferung durch Vorlieferanten verlängern die Lieferfristen um die hierdurch verursachte Verzögerungszeit. Dasselbe gilt im Fall vom Kunden geforderter zusätzlicher oder geänderter Leistungen.

4.3 Unser Lieferverzug setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus.

4.4 Hinsichtlich der Verzugsfolgen ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss von uns voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der Lieferware. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Kunde hat uns über drohende Verzugsfolgen unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.5 Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend für vereinbarte Montagefristen. Die Montagefrist beginnt erst, wenn sämtliche vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

5.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ausschließlich Verpackung, sowie ohne Verzollung. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 6 Monate, so können wir gem. § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen angemessenen Preiszuschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Lieferung entspricht.

5.2 Sofern keine Montagefestpreise vereinbart sind, rechnen wir Montagearbeiten zu unseren jeweils gültigen Montagesätzen ab. Montagefestpreise erstrecken sich nur auf die vereinbarten Arbeiten. Zusätzliche Arbeiten und von uns nicht zu vertretende Wartezeiten rechnen wir zu unseren Montagesätzen ab.

5.3 Rechnungen sind vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ohne Abzug sofort in EURO zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und auf Kosten des Kunden an.

5.4 Bei Zahlungsverzug und/ oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir jede Einzellieferung von ihrer Vorauszahlung in Höhe ihres Rechnungsbetrages abhängig machen.

5.5 Bei Aufträgen bzw. Bestellungen durch den Kunden mit einem Rechnungs-/ Bestellwert (netto) von bis zu 50,00 €, wird vereinbarungsgemäß eine Kleinmengen-Bearbeitungspauschale zusätzlich berechnet.

6. Vereinbarte Montage

Ist Aufstellung/ Montage vereinbart, hat der Kunde uns auf seine Kosten rechtzeitig zu stellen: Hilfspersonal und Facharbeiter in erforderlicher Zahl und Qualifikation, Beleuchtung, Antriebskraft, Pressluft, Wasser, Schweißstrom usw. sowie Heizung einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, die erforderlichen Vorrichtungen (wie Hebezeuge, Schweißgeräte), einen verschließbaren Raum zur Lagerung von Material, Werkzeug und Kleidung während der Montage sowie angemessene sanitäre Anlagen.

7. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

7.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung unser Eigentum. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen.

7.2 Weiterveräußern darf der Kunde Vorbehaltsware – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang – nur, wenn er seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet oder sonst wie belastet hat.

7.3 Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Wird Vorbehaltsware dennoch durch Verbindung mit anderen Gegenständen Bestandteil einer neuen (Gesamt-)Sache, so werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer, auch wenn sie als Hauptsache anzusehen ist. Unsere Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungs- wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung.

7.4 Eine Verbindung der Lieferware mit einem Grundstück erfolgt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Unseren Miteigentumsanteil verwahrt der Kunde kostenlos.

7.5 Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Ziff. 7.2) und/oder neu gebildeten Sachen (Ziff. 7.3 u. 7.4) in Höhe unserer Forderung für die Vorbehaltsware bereits im Voraus zur Sicherung ab. Solange der Kunde nicht mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug gerät, kann er die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Den anteiligen Erlös darf er jedoch nur zur Bezahlung der Vorbehaltsware an uns verwenden.

7.6 Auf Verlangen des Kunden geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn und soweit der Nennwert der Sicherheiten 120 % des Nennwerts unserer offenen Forderungen gegen den Kunden übersteigt.

7.7 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, beim Kunden noch vorhandene Vorbehaltsware heraus zu verlangen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Zur Feststellung unserer Rechte können wir sämtliche unsere Vorbehaltsrechte betreffenden Unterlagen/ Bücher des Kunden durch eine zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen lassen.

8. Sachmängel, Haftungsausschluss

8.1 Wir haften dafür, dass unsere Lieferware einschließlich vereinbarter Montagearbeiten bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Die geschuldete Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verwendung unserer Lieferware richtet sich ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Spezifikation, Produktbeschreibung und/oder Bedienungsanleitung. Darüber hinaus gehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/ oder in Bezug genommenen industriellen Normen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.

8.2 Bei Werkstoff- oder Konstruktionsvorschriften des Kunden haften wir nicht für Eignung oder Zulässigkeit der gewünschten Werkstoffe oder Konstruktionen und haben insoweit keine besondere Prüfpflicht.

8.3 Unsere Mängelhaftung ist grundsätzlich auf Nacherfüllung beschränkt. Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Weitergehende Mängelansprüche bestehen nur bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung. Unsere Mängelbeseitigungsarbeiten erbringen wir grundsätzlich in unserem Werk, so dass der Kunde die mangelhafte Lieferware auf seine Kosten uns in unserem Werk zur Verfügung zu stellen hat. Nach unserer Wahl können wir die Mängelbeseitigungsarbeiten auch beim Kunden erbringen.

In jedem Falle erbringen wir Mangelbeseitigungsarbeiten nur an denjenigen Ort, an den die Lieferware ursprünglich von uns angeliefert wurde.

8.4 Stellt sich bei unserer Untersuchung eines vom Kunden gerügten Mangels oder im Zuge unserer Nachbesserungsarbeiten heraus, dass die Mängelrüge unberechtigt war, können wir eine Vergütung für die Untersuchungs- und/ oder Reparaturarbeiten in Höhe unserer jeweils gültigen Montagesätze verlangen. Zurück genommene Lieferware bzw. ausgebaute oder ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

8.5 Der Kunde hat die Lieferware nach Erhalt unverzüglich – auch auf Produktsicherheit – sorgfältig zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Transportschäden hat der Kunde sofort beim Überbringer anzumelden. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

8.6 Wir haften nicht für Folgen unsachgemäßer Behandlung, Verwendung, Wartung und Bedienung der Lieferware durch den Kunden oder seine Gehilfen sowie normaler Abnutzung. Wenn der Kunde die Lieferware für andere als die vereinbarten Zwecke verwenden will, hat er die Eignung dazu und/oder die Zulässigkeit auf eigene Verantwortung selbst sorgfältig zu prüfen. Für eine von uns nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigte Verwendbarkeit schließen wir die Haftung aus. Dies gilt besonders hinsichtlich von Folgen chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder thermischer Einflüsse sowie Verstößen gegen unsere Bedienungsanleitungen.

Wir haften weiter nicht für Schäden oder Fehler von Montagearbeiten, die nicht mit den bei uns in Auftrag gegebenen Arbeiten zusammenhängen oder die Montage nicht von uns gelieferter Gegenstände betreffen. Das gleiche gilt, wenn die Mängel auf nicht von uns bestätigte Eingriffe oder Anordnungen des Kunden zurückzuführen sind.

8.7 Auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für nicht an der Lieferware selbst entstehende Sach- und Vermögensschäden ist unsere Haftung insoweit auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt.

8.8 Mängelansprüche gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Lieferware. Dasselbe gilt hinsichtlich von Ansprüchen aus Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von nicht an der Lieferware selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

9. Rechtsmängel

9.1 Wir haften lediglich dafür, dass die Lieferware im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter ist. Im Fall eines Rechtsmangels sind wir innerhalb der in Ziff.

8.8 genannten Frist verpflichtet, nach unserer Wahl ein entsprechendes Nutzungsrecht zu erwirken oder die Lieferware auszutauschen.

9.2 Die Haftung für Rechtsmängel ist ausgeschlossen:

a) wenn der Kunde die Schutzrechtsverletzung durch Veränderung der Lieferware, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder in anderer Weise zu vertreten hat, b) wenn der Kunde uns nicht über geltend gemachte Ansprüche eines Dritten unverzüglich schriftlich unterrichtet, c) wenn der Kunde die Verletzung gegenüber dem Dritten anerkennt oder wenn der Kunde den Dritten im Fall der Nutzungseinstellung nicht darauf hinweist, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

10.1 Für unsere Konstruktionen, Muster, Abbildungen, technischen Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten für die Konstruktionen usw. übernommen hat. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.

10.2 Sofern wir Waren nach vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktionen liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

10.3 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.

11. Ersatzteile

Soweit eine Verpflichtung zur Bereithaltung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abnahme der Lieferware begrenzt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Wertheim. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Wertheim mit dem zuständigen Gericht. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

iPlastics GmbH - Ihr Partner für Plastik & Blechteile...